

TE Vwgh Erkenntnis 2012/2/16 2009/01/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2012

Index

E3L E02100000;
E3L E05100000;
E3L E19100000;
E6j;
25/04 Sonstiges Strafprozessrecht;
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
41/02 Staatsbürgerschaft;

Norm

32004L0038 Unionsbürger-RL;
61999CJ0459 MRAX VORAB;
62003CJ0408 Kommission / Belgien;
62009CJ0325 Dias VORAB;
NAG 2005 §51;
NAG 2005 §53;
NAG 2005 §8;
NAG 2005 §9;
StaatsbürgerschaftsrechtsNov 2005;
StbG 1985 §11a Abs4;
StbG 1985 §15 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des H B in S, vertreten durch Dr. Hartmut Ramsauer, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Georg-Wagner-Gasse 5, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 1. Oktober 2009, Zl. 1/12-21624/5-2009, betreffend Staatsbürgerschaft, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Salzburg hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland, beantragte am 3. Juni 2009 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und brachte dazu vor, seit 3. März 2003 rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufhältig zu sein.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2009 hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, die Verleihungsvoraussetzung des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts von sechs Jahren gemäß § 11a Abs. 4 Z. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) sei nicht erfüllt. Der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts richte sich nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG). Demnach hätten EWR-Bürger, die sich in Österreich niedergelassen haben, zur Dokumentation ihres gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts eine Anmeldebescheinigung gemäß §§ 9 und 53 NAG vorzulegen. Für EWR-Bürger, die bereits vor dem 1. Jänner 2006 (dem Inkrafttreten des NAG) rechtmäßig in Österreich niedergelassen gewesen seien, gelte gemäß den Übergangsbestimmungen des § 81 NAG ihre aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz 1991 (MeldeG) als Anmeldebescheinigung im Sinne des § 53 NAG. Der Beschwerdeführer sei deutscher Staatsbürger und erst seit 28. Oktober 2008 in Salzburg mit Hauptwohnsitz gemeldet. Seit 18. Dezember 2008 verfüge er über eine Anmeldebescheinigung. Ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von sechs Jahren sei somit nicht gegeben. Mit Schreiben vom 7. Juli 2009 hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, die Verleihungsvoraussetzung des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts von sechs Jahren gemäß Paragraph 11 a, Absatz 4, Ziffer 2, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) sei nicht erfüllt. Der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts richte sich nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG). Demnach hätten EWR-Bürger, die sich in Österreich niedergelassen haben, zur Dokumentation ihres gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts eine Anmeldebescheinigung gemäß Paragraphen 9, und 53 NAG vorzulegen. Für EWR-Bürger, die bereits vor dem 1. Jänner 2006 (dem Inkrafttreten des NAG) rechtmäßig in Österreich niedergelassen gewesen seien, gelte gemäß den Übergangsbestimmungen des Paragraph 81, NAG ihre aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz 1991 (MeldeG) als Anmeldebescheinigung im Sinne des Paragraph 53, NAG. Der Beschwerdeführer sei deutscher Staatsbürger und erst seit 28. Oktober 2008 in Salzburg mit Hauptwohnsitz gemeldet. Seit 18. Dezember 2008 verfüge er über eine Anmeldebescheinigung. Ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von sechs Jahren sei somit nicht gegeben.

Der Beschwerdeführer äußerte sich dazu (mit Schreiben vom 29. September 2009, das bei der belangten Behörde am 2. Oktober 2009 einlangte) dahingehend, dass es seiner Ansicht nach - entgegen der Rechtsmeinung der belangten Behörde - für die Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts gemäß § 11a Abs. 4 Z. 2 StbG nicht auf das Vorliegen einer Anmeldebescheinigung ankomme. Die Anmeldebescheinigung bescheinige bloß ein bereits bestehendes Recht, das aus dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht resultiere. Die Unterlassung der Beantragung einer Anmeldebescheinigung löse lediglich verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus und führe nicht zur Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts. Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft könnte dem Beschwerdeführer somit nur dann verweigert werden, wenn er nicht für den geforderten Zeitraum in Österreich seinen Hauptwohnsitz gehabt hätte, wobei die polizeiliche Meldung lediglich ein Indiz für den tatsächlichen Aufenthalt darstelle. Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme vorgelegte Unterlagen würden beweisen, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt bereits Ende 2002 nach Salzburg verlegt habe. Der Beschwerdeführer äußerte sich dazu (mit Schreiben vom 29. September 2009, das bei der belangten Behörde am 2. Oktober 2009 einlangte) dahingehend, dass es seiner Ansicht nach - entgegen der Rechtsmeinung der belangten Behörde - für die Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts gemäß Paragraph 11 a, Absatz 4, Ziffer 2, StbG nicht auf das Vorliegen einer Anmeldebescheinigung ankomme. Die Anmeldebescheinigung bescheinige bloß ein bereits bestehendes Recht, das aus dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht resultiere. Die Unterlassung der Beantragung einer Anmeldebescheinigung löse lediglich verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus und führe nicht zur Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts. Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft könnte dem Beschwerdeführer somit nur dann verweigert werden, wenn er nicht für den geforderten Zeitraum in Österreich seinen Hauptwohnsitz gehabt hätte, wobei die polizeiliche Meldung lediglich ein Indiz für den tatsächlichen Aufenthalt darstelle. Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme vorgelegte Unterlagen würden beweisen, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt bereits Ende 2002 nach Salzburg verlegt habe.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 1. Oktober 2009, dem Beschwerdeführer zugestellt am 7. Oktober 2009, wies

die belangte Behörde den Antrag "gemäß § 39 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 idgF (StbG) iVm § 11a Abs 4 Z 2 leg cit" ab. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 1. Oktober 2009, dem Beschwerdeführer zugestellt am 7. Oktober 2009, wies die belangte Behörde den Antrag "gemäß Paragraph 39, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 idgF (StbG) in Verbindung mit Paragraph 11 a, Absatz 4, Ziffer 2, leg cit" ab.

Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich seines Antrages auf Verleihung der Staatsbürgerschaft neben Personenstandsdokumenten und Nachweisen zur Sicherung des Lebensunterhalts eine Bestätigung über eine aufrechte Wohnsitzmeldung in der Stadt Salzburg und eine Anmeldebescheinigung für EWR- und Schweizer Bürger gemäß §§ 51 bis 53 und § 57 NAG sowie § 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung vorgelegt. Demnach sei er seit 28. Oktober 2008 in Österreich ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet und seit 18. Dezember 2008 im Besitz einer Anmeldebescheinigung für EWR- und Schweizer Bürger. Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich seines Antrages auf Verleihung der Staatsbürgerschaft neben Personenstandsdokumenten und Nachweisen zur Sicherung des Lebensunterhalts eine Bestätigung über eine aufrechte Wohnsitzmeldung in der Stadt Salzburg und eine Anmeldebescheinigung für EWR- und Schweizer Bürger gemäß Paragraphen 51, bis 53 und Paragraph 57, NAG sowie Paragraph 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung vorgelegt. Demnach sei er seit 28. Oktober 2008 in Österreich ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet und seit 18. Dezember 2008 im Besitz einer Anmeldebescheinigung für EWR- und Schweizer Bürger.

Der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts (nach § 11a Abs. 4 StbG) richte sich nach den Bestimmungen des NAG. Gemäß §§ 9 und 53 NAG hätten EWR-Bürger, die sich in Österreich niedergelassen haben, zur Dokumentation ihres gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts eine Anmeldebescheinigung vorzulegen. Für EWR-Bürger, die bereits vor dem Inkrafttreten des NAG rechtmäßig in Österreich niedergelassen gewesen seien, gelte gemäß den Übergangsbestimmungen des § 81 NAG ihre aufrechte Meldung nach dem MeldeG als Anmeldebescheinigung im Sinne des § 53 NAG. Im Ermittlungsverfahren sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer erst seit 28. Oktober 2008 rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufhältig sei. Weitere Nachweise, die seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt vor diesem Zeitpunkt dokumentierten, seien vom Beschwerdeführer nicht vorgelegt worden. Der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts (nach Paragraph 11 a, Absatz 4, StbG) richte sich nach den Bestimmungen des NAG. Gemäß Paragraphen 9 und 53 NAG hätten EWR-Bürger, die sich in Österreich niedergelassen haben, zur Dokumentation ihres gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts eine Anmeldebescheinigung vorzulegen. Für EWR-Bürger, die bereits vor dem Inkrafttreten des NAG rechtmäßig in Österreich niedergelassen gewesen seien, gelte gemäß den Übergangsbestimmungen des Paragraph 81, NAG ihre aufrechte Meldung nach dem MeldeG als Anmeldebescheinigung im Sinne des Paragraph 53, NAG. Im Ermittlungsverfahren sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer erst seit 28. Oktober 2008 rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufhältig sei. Weitere Nachweise, die seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt vor diesem Zeitpunkt dokumentierten, seien vom Beschwerdeführer nicht vorgelegt worden.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß der (insofern seit der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006, unveränderten) Bestimmung des § 11a Abs. 4 Z. 2 StbG ist einem Fremden nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet (und unter weiteren, näher genannten Voraussetzungen) die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist. Gemäß der (insofern seit der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2006, „unveränderten) Bestimmung des Paragraph 11 a, Absatz 4, Ziffer 2, StbG ist einem Fremden nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen

Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet (und unter weiteren, näher genannten Voraussetzungen) die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), Bundesgesetzblatt Nr. 909 aus 1993,, ist.

Die belangte Behörde stützt sich zur Begründung der Abweisung des Antrages des Beschwerdeführers darauf, dass ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet (erst) seit 28. Oktober 2008 vorliege. In der Bescheidbegründung differenziert die belangte Behörde insofern nicht ausdrücklich zwischen dem tatsächlichen Aufenthalt und dessen Rechtmäßigkeit, in ihrer Gegenschrift führt sie jedoch ausdrücklich aus, eine Prüfung des faktischen Aufenthalts habe (offensichtlich gemeint: mangels Vorliegens eines Titels) unterbleiben können.

Dagegen bringt die Beschwerde vor, die belangte Behörde scheine vom konstitutiven Charakter der Aufenthaltsbescheinigung bzw. der polizeilichen Meldung auszugehen. Die Aufenthaltsbescheinigung gemäß §§ 8 und 53 NAG habe jedoch lediglich deklaratorischen Charakter und dokumentiere ein bereits bestehendes, aus dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht resultierendes Recht des Beschwerdeführers. Die nicht fristgerechte Beantragung der Anmeldebescheinigung stelle lediglich eine Verwaltungsübertretung dar und sei entsprechend zu bestrafen. Auch die Absätze 11 und 12 der Richtlinie 2004/38/EG würden davon sprechen, dass sich das Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern unmittelbar aus dem Vertrag ableite und nicht von der Einhaltung von Verwaltungsverfahren abhänge. Auf das Datum der "Aufenthaltsbescheinigung" komme es für die Beurteilung der geforderten Frist von sechs Jahren somit nicht an. Schließlich sei die Regelung des § 81 Abs. 4 NAG, wonach für EWR-Bürger, die bereits vor dem Inkrafttreten des NAG rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und nach dem MeldeG gemeldet waren, die aufrechte Meldung nach dem MeldeG als Anmeldebescheinigung im Sinne des § 53 NAG gelte, auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar, da der Beschwerdeführer vor diesem Zeitpunkt auch nicht gemeldet gewesen sei. Da die belangte Behörde der unrichtigen Ansicht sei, die beiden genannten Dokumente (Anmeldebescheinigung und polizeiliche Meldung) würden die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Beschwerdeführers erst konstitutiv begründen, habe sie Feststellungen dazu unterlassen, ob der Beschwerdeführer innerhalb der letzten sechs Jahre faktisch seinen Wohnsitz im Bundesgebiet begründet habe. Dagegen bringt die Beschwerde vor, die belangte Behörde scheine vom konstitutiven Charakter der Aufenthaltsbescheinigung bzw. der polizeilichen Meldung auszugehen. Die Aufenthaltsbescheinigung gemäß Paragraphen 8 und 53 NAG habe jedoch lediglich deklaratorischen Charakter und dokumentiere ein bereits bestehendes, aus dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht resultierendes Recht des Beschwerdeführers. Die nicht fristgerechte Beantragung der Anmeldebescheinigung stelle lediglich eine Verwaltungsübertretung dar und sei entsprechend zu bestrafen. Auch die Absätze 11 und 12 der Richtlinie 2004/38/EG würden davon sprechen, dass sich das Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern unmittelbar aus dem Vertrag ableite und nicht von der Einhaltung von Verwaltungsverfahren abhänge. Auf das Datum der "Aufenthaltsbescheinigung" komme es für die Beurteilung der geforderten Frist von sechs Jahren somit nicht an. Schließlich sei die Regelung des Paragraph 81, Absatz 4, NAG, wonach für EWR-Bürger, die bereits vor dem Inkrafttreten des NAG rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und nach dem MeldeG gemeldet waren, die aufrechte Meldung nach dem MeldeG als Anmeldebescheinigung im Sinne des Paragraph 53, NAG gelte, auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar, da der Beschwerdeführer vor diesem Zeitpunkt auch nicht gemeldet gewesen sei. Da die belangte Behörde der unrichtigen Ansicht sei, die beiden genannten Dokumente (Anmeldebescheinigung und polizeiliche Meldung) würden die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Beschwerdeführers erst konstitutiv begründen, habe sie Feststellungen dazu unterlassen, ob der Beschwerdeführer innerhalb der letzten sechs Jahre faktisch seinen Wohnsitz im Bundesgebiet begründet habe.

Nach dem Wortlaut (auch) der Bestimmung des § 11a Abs. 4 StbG ("nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von") ist Verleihungsvoraussetzung, dass ein Verleihungswerber zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Staatsbürgerschaftsbehörde einen - unter Berücksichtigung der Unterbrechungstatbestände des § 15 Abs. 1 StbG - durchgehenden legalen Aufenthalt im Bundesgebiet in der erforderlichen Mindestdauer (von sechs Jahren) aufweisen kann (vgl. aus jüngerer Zeit etwa das hg. Erkenntnis vom 17. November 2011, Zl. 2009/01/0020, mwN). Nach dem Wortlaut (auch) der Bestimmung des Paragraph 11 a, Absatz 4, StbG ("nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von") ist Verleihungsvoraussetzung, dass ein Verleihungswerber zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Staatsbürgerschaftsbehörde einen - unter Berücksichtigung der

Unterbrechungstatbestände des Paragraph 15, Absatz eins, StbG - durchgehenden legalen Aufenthalt im Bundesgebiet in der erforderlichen Mindestdauer (von sechs Jahren) aufweisen kann vergleiche , aus jüngerer Zeit etwa das hg. Erkenntnis vom 17. November 2011, Zl. 2009/01/0020, mwN).

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Inanspruchnahme eines gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlich begründeten Aufenthaltsrechts über mehr als sechs Jahre und hat dazu auch bereits im Verfahren vor der belangten Behörde - vor Erlassung des angefochtenen Bescheides - ein konkretes Vorbringen (samt Beweisanboten) erstattet.

Maßgeblich ist somit die Beurteilung der Frage, ob durch die Inanspruchnahme der gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlichen Freizügigkeit bereits vor Ausstellung einer Anmeldebescheinigung gemäß § 53 NAG ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des § 11a Abs. 4 StbG begründet werden konnte. Auf die Meldung nach dem MeldeG - von diesem Zeitpunkt an geht die belangte Behörde vom Vorliegen eines rechtmäßigen Aufenthalts des Beschwerdeführers aus - kann es insofern schon deshalb nicht ankommen, weil auch die Meldebestätigung erst nach Inkrafttreten des NAG ausgestellt wurde und die Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 4 NAG somit nicht anzuwenden ist. Maßgeblich ist somit die Beurteilung der Frage, ob durch die Inanspruchnahme der gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlichen Freizügigkeit bereits vor Ausstellung einer Anmeldebescheinigung gemäß Paragraph 53, NAG ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des Paragraph 11 a, Absatz 4, StbG begründet werden konnte. Auf die Meldung nach dem MeldeG - von diesem Zeitpunkt an geht die belangte Behörde vom Vorliegen eines rechtmäßigen Aufenthalts des Beschwerdeführers aus - kann es insofern schon deshalb nicht ankommen, weil auch die Meldebestätigung erst nach Inkrafttreten des NAG ausgestellt wurde und die Übergangsbestimmung des Paragraph 81, Absatz 4, NAG somit nicht anzuwenden ist.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG ("Freizügigkeitsrichtlinie") sehen die §§ 9 und 53 NAG (in der hier maßgeblichen Fassung vor dem FrÄG 2009, BGBl. I Nr. 29/2009) mit der Anmeldebescheinigung ein eigenes, nicht rechtsbegründend, sondern lediglich deklaratorisch wirkendes Dokument zum Nachweis des in § 51 NAG geregelten Aufenthaltsrechts von EWR-Bürgern und damit auch von Unionsbürgern vor. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG ("Freizügigkeitsrichtlinie") sehen die Paragraphen 9 und 53 NAG (in der hier maßgeblichen Fassung vor dem FrÄG 2009, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009,) mit der Anmeldebescheinigung ein eigenes, nicht rechtsbegründend, sondern lediglich deklaratorisch wirkendes Dokument zum Nachweis des in Paragraph 51, NAG geregelten Aufenthaltsrechts von EWR-Bürgern und damit auch von Unionsbürgern vor.

Das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers in einem anderen Mitgliedstaat ergibt sich unmittelbar aus dem Gemeinschafts- (nunmehr: Unions-)recht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Unionsbürger ist nicht als rechtsbegründende Handlung zu betrachten, sondern als Handlung eines Mitgliedstaats, die dazu dient, die individuelle Situation eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats im Hinblick auf die Bestimmungen des Gemeinschafts- (nunmehr: Unions-)rechts festzustellen (vgl. die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 21. Juli 2011, Rs C-325/09, Dias, Rn 48, vom 23. März 2006, Rs C- 408/03, Kommission/Belgien, Rn 62 f, und vom 25. Juli 2002, Rs C- 459/99, MRAX, Rn 74, sowie die bei Obwexer, Grundfreiheit Freizügigkeit, 2009, S. 201 f, zitierte Vorjudikatur des EuGH; vgl. auch die hg. Beschlüsse vom 22. September 2009, Zl. 2008/22/0394, und vom 28. August 2008, Zl. 2008/22/0060, mwH). Das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers in einem anderen Mitgliedstaat ergibt sich unmittelbar aus dem Gemeinschafts- (nunmehr: Unions-)recht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Unionsbürger ist nicht als rechtsbegründende Handlung zu betrachten, sondern als Handlung eines Mitgliedstaats, die dazu dient, die individuelle Situation eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats im Hinblick auf die Bestimmungen des Gemeinschafts- (nunmehr: Unions-)rechts festzustellen vergleiche , die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 21. Juli 2011, Rs C-325/09, Dias, Rn 48, vom 23. März 2006, Rs C- 408/03, Kommission/Belgien, Rn 62 f, und vom 25. Juli 2002, Rs C- 459/99, MRAX, Rn 74, sowie die bei Obwexer, Grundfreiheit Freizügigkeit, 2009, S. 201 f, zitierte Vorjudikatur des EuGH; vergleiche , auch die hg. Beschlüsse vom 22. September 2009, Zl. 2008/22/0394, und vom 28. August 2008, Zl. 2008/22/0060, mwH).

Der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. Nr. 37/2006, mit der auch die Bestimmungen des StbG über die Aufenthaltsfristen novelliert wurden, lag den Erläuternden Bemerkungen (ErlRV 1189 BlgNR 22. GP, S. 3) zufolge unter anderem das Ziel zugrunde, das StbG an das NAG anzupassen, sodass es zu keinen Wertungswidersprüchen kommt. Zum Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts verweisen die Erläuterungen "vor allem" auf Zeiten des sichtvermerksfreien Aufenthalts, des Aufenthalts mit Visum oder auf Grund einer Legitimationskarte oder einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 NAG (ErlRV, a.a.O., S. 4). Der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005,

Bundesgesetzblatt Nr. 37 aus 2006,, mit der auch die Bestimmungen des StbG über die Aufenthaltsfristen novelliert wurden, lag den Erläuternden Bemerkungen (ErlRV 1189 BlgNR 22. GP, S. 3) zufolge unter anderem das Ziel zugrunde, das StbG an das NAG anzupassen, sodass es zu keinen Wertungswidersprüchen kommt. Zum Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts verweisen die Erläuterungen "vor allem" auf Zeiten des sichtvermerksfreien Aufenthalts, des Aufenthalts mit Visum oder auf Grund einer Legitimationskarte oder einem Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 8, NAG (ErlRV, a.a.O., S. 4).

Daneben muss der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts eines Unionsbürgers aber auch aufgrund eines gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlich begründeten Aufenthaltsrechts möglich sein, zumal bei Bestehen eines solchen kein Aufenthaltstitel gemäß § 8 NAG auszustellen ist. Aus den §§ 8 und 9 NAG geht nämlich deutlich hervor, dass der Gesetzgeber zwischen Aufenthaltstiteln und Dokumentationen von bereits auf gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlicher Grundlage bestehenden Aufenthaltsrechten unterscheiden wollte (vgl. dazu das einen Familienangehörigen einer Unionsbürgerin betreffende hg. Erkenntnis vom 17. November 2011, ZI. 2009/21/0378). Daneben muss der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts eines Unionsbürgers aber auch aufgrund eines gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlich begründeten Aufenthaltsrechts möglich sein, zumal bei Bestehen eines solchen kein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 8, NAG auszustellen ist. Aus den Paragraphen 8 und 9 NAG geht nämlich deutlich hervor, dass der Gesetzgeber zwischen Aufenthaltstiteln und Dokumentationen von bereits auf gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlicher Grundlage bestehenden Aufenthaltsrechten unterscheiden wollte vergleiche , dazu das einen Familienangehörigen einer Unionsbürgerin betreffende hg. Erkenntnis vom 17. November 2011, ZI. 2009/21/0378).

Vor diesem Hintergrund ist aber nicht ersichtlich, dass der Begriff des rechtmäßigen Aufenthalts im Staatsbürgerschaftsrecht - abweichend vom aufenthaltsrechtlichen Verständnis - so auszulegen wäre, dass der Aufenthalt im Fall eines gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlich begründeten Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers nicht bereits mit dessen Bestehen, sondern erst mit der Ausstellung einer - das Bestehen des Aufenthaltsrechts nur feststellenden - Anmeldebescheinigung rechtmäßig wäre. Vielmehr kommt es auch nach dem StbG auf die gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtliche Begründung des Aufenthaltsrechts (durch Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 51 NAG) an. Vor diesem Hintergrund ist aber nicht ersichtlich, dass der Begriff des rechtmäßigen Aufenthalts im Staatsbürgerschaftsrecht - abweichend vom aufenthaltsrechtlichen Verständnis - so auszulegen wäre, dass der Aufenthalt im Fall eines gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlich begründeten Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers nicht bereits mit dessen Bestehen, sondern erst mit der Ausstellung einer - das Bestehen des Aufenthaltsrechts nur feststellenden - Anmeldebescheinigung rechtmäßig wäre. Vielmehr kommt es auch nach dem StbG auf die gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtliche Begründung des Aufenthaltsrechts (durch Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Paragraph 51, NAG) an.

Da die belangte Behörde dies verkannt und davon ausgehend die Voraussetzungen des gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlichen Aufenthaltsrechts des Beschwerdeführers - eines Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und damit eines Unionsbürgers - für den von ihm behaupteten Zeitraum nicht geprüft hat, war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Da die belangte Behörde dies verkannt und davon ausgehend die Voraussetzungen des gemeinschafts- (nunmehr: unions-)rechtlichen Aufenthaltsrechts des Beschwerdeführers - eines Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und damit eines Unionsbürgers - für den von ihm behaupteten Zeitraum nicht geprüft hat, war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 16. Februar 2012

Gerichtsentscheidung

EuGH 61999CJ0459 MRAX VORAB

EuGH 62003CJ0408 Kommission / Belgien VORAB

EuGH 62009CJ0325 Dias VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009010062.X00

Im RIS seit

04.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at